

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze (Stand: Dezember 2011)

I. Allgemein

Spätestens seit Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im März 2009 hat die Debatte um eine inklusive Schule – „eine Schule für alle“ eine ungeheure Dynamik entwickelt. Für Eltern und Kinder mit schweren Behinderungen war es ein langer und beschwerlicher Weg von der „Bildungsunfähigkeit“ bis zum „Recht auf Bildung“. Für die in unserem Verband zusammengeschlossenen Familien steht fest, dass das Recht auf Bildung weder durch die Art und Schwere der Behinderung noch durch leere Kassen der öffentlichen Hand in Frage gestellt werden darf. Das Recht auf Bildung für alle Kinder mit und ohne Behinderung ist ein Menschenrecht und daher unantastbar!

Die Mitgliederversammlung unseres Landesverbandes hat am 20. November 2010 Eckpunkte und Forderungen auf dem Weg zur inklusiven Schule formuliert. Der Titel lautet „Bildung ist Zukunft! Schule neu denken im Lichte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (abrufbar unter www.lv-koerperbehinderte-bw.de).

Wir sind davon überzeugt, dass eine inklusive Schule allen Schülern mit und ohne Behinderung alle Chancen bietet. Es lohnt sich also, konsequent den Weg fortzusetzen. Unser Ziel sind inklusive Schulen = Schulen für alle!

Die Idee „Länger gemeinsam lernen“, auf deren Basis das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule fußt, begrüßen wir daher als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die es allerdings nicht zum „Nulltarif“ gibt.

II. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des Schulgesetzes

Wir begrüßen die Klarstellung im Gesetz (§ 8 a SchulG-E), dass die Gemeinschaftsschule auch Schülern offen steht, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben. Der Umgang mit Vielfalt, der einen zieldifferenten Unterricht zwingend zur Folge hat, findet auf diese Weise eine rechtliche Grundlage.

Dennoch bleiben auch nach der Lektüre des Gesetzentwurfes noch Fragen offen, die unsere Mitgliedsfamilien bewegen:

- **Durchgängige Barrierefreiheit des Schulgebäudes**
Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung sind auf ein umfassend barrierefrei zugängliches und nutzbares Schulgebäude angewiesen. Sie müssen sich im Schulgebäude selbst bestimmt und ohne fremde Hilfe bewegen können.

Im Gesetzentwurf und in der Begründung finden sich keine Aussagen, ob und in welchem Zeitraum die Schulträger verpflichtet sind, Barrierefreiheit nachträglich herzustellen, damit ein körperbehindertes Kind die Gemeinschaftsschule besuchen kann. Die Vorgaben der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) – insbesondere § 39 LBO – reichen nicht aus. Die Vorschrift greift nur für den Fall, dass ein Schulgebäude neu gebaut oder umfassend erweitert bzw. umgebaut wird und für diese Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Aus der Sicht unseres Landesverbandes ist es zwingend erforderlich, dass kein Kind mit Behinderung aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit des Schulgebäudes vom Besuch der Gemeinschaftsschule ausgeschlossen werden darf. Dies setzt voraus, dass der Schulträger verpflichtet ist, rechtzeitig vor der Einschulung des Kindes die baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

- **Klassengröße**

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg beschreibt in der Pressemitteilung Nr. 258/2011 vom 13. Dezember 2011 (Seite 4) die Rahmenbedingungen für die Gemeinschaftsschule. Demnach wird der Klassenteiler bei 28 Kindern festgelegt.

Für körper- und mehrfachbehinderte Kinder, die bislang die Schule für Körperbehinderte besuchen, ist eine solche Klassengröße viel zu groß. Eine Reduzierung der Klassengröße ist je nach Art und Umfang des Förderbedarfs des behinderten Kindes notwendig.

- **Sonderpädagogische Förderung**

Die Umsetzung inklusiver Pädagogik ist nicht allein Sache der Sonderpädagogen. Dennoch bedarf der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung die Unterstützung von Sonderpädagogen. Wir begrüßen sehr, dass auch Sonderpädagogen an Gemeinschaftsschulen unterrichten werden. In der Anlage „Fragen und Antworten zur Gemeinschaftsschule“ zur Pressemitteilung Nr. 05/2012 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 16. Januar 2012 wird zur Ausstattung der Starterschulen mit Lehrerstunden ausgeführt, dass zusätzlich insgesamt 6 Sonderschuldeputate zur Verfügung gestellt werden. Mit Blick auf die Erwartungen der Eltern an die individuelle Förderung ihres Kindes, die qualitativ und quantitativ gesichert sein muss, reichen nach unserer Einschätzung landesweit 6 Sonderschuldeputate nicht aus.

Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder achten bei der Entscheidung, welche Schule für ihr Kind richtig ist, auf die Sicherstellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, der unabhängig vom Förderort ist.

- **Weiterentwicklung der Sonderschule zur Gemeinschaftsschule**

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass sich allgemein bildende Schulen zur Gemeinschaftsschule entwickeln (§ 8 a Abs. 5 SchulG-E). Wir regen an, dass auch Sonderschulen sich auf Antrag zur Gemeinschaftsschule entwickeln können. Inklusive Bildung bedeutet nach unserem Selbstverständnis, dass sich alle Schulen – allgemein bildende Schulen und Sonderschulen – öffnen.

III. Fazit

Die Gemeinschaftsschule kann eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Schulangebotes sein. Eine Schule für alle, in der sowohl hochbegabte Kinder als auch Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung gemeinsam unterrichtet werden, zeichnet insbesondere aus: aktive Elternarbeit, interdisziplinäre Teams, Rückzugsmöglichkeiten, therapeutische Angebote als integraler Bestandteil des Unterrichts (z.B. Sprachförderung, Bewegungsförderung), Hilfsmittelversorgung, Pflege, Schülerbeförderung.

Eltern wollen ein echtes Elternwahlrecht. Die Familien mit körper- und mehrfachbehinderten Kindern, die den richtigen Lernort für ihr Kind suchen, erwarten klare Antworten von der Schulverwaltung, um sich für die Gemeinschaftsschule – und damit gegen die Sonderschule – oder umgekehrt zu entscheiden. Sie wollen zwischen zwei qualitativ gleichwertigen Schulangeboten wählen. Sie brauchen Verlässlichkeit und Sicherheit, neue Wege gehen zu können. Im Mittelpunkt der Entscheidung stehen immer die Sorge und die Verantwortung für ihr Kind. Mütter und Väter wollen nur das Beste für ihr Kind. Kurzum: Inklusion erfordert eine gute und verlässliche Finanzierung.

Stuttgart, 9. Februar 2012